

**Identifizierungspflicht und Geldwäsche:
Abgelaufene Ausweise zulässig**

VwGH 2011/17/0336/0337-8 vom 9. 9. 2013
§§ 40 ff BWG

Sachverhalt:

Strittig war, ob ein abgelaufenes Ausweisdokument (hier Reisepass) zur Identifizierung herangezogen werden kann. Der VwGH bejahte dies grundsätzlich und hob das Straferkenntnis der FMA auf.

Rechtssätze:

Der belangten Behörde kann daher nicht gefolgt werden, wenn sie zur Beurteilung des Identitätsnachweises durch einen Reisepass lediglich auf die Gültigkeitsdauer des Reisepasses abstellt. Aus den genannten Bestimmungen des PassG ergibt sich zwar, dass länger als fünf Jahre abgelaufene Reisepässe keine gültigen Reisedokumente mehr darstellen, jedoch wird ihnen damit noch nicht deren Eignung zum Identitätsnachweis genommen. Vielmehr ergibt sich aus dem Umstand, dass länger als fünf Jahre abgelaufene Reisepässe nicht mehr zu entziehen, vorzulegen oder deren Wiedererlangen nach Verlust zu melden sind, dass sie der Inhaber behalten darf, diese Dokumente weiterhin von Bedeutung sein können und damit auch als Identitätsausweis dienen können.